

Die Medien des Rechts

Der Einfluss elektronischer (Bild-)Medien auf die Rechtswissenschaft

I.

Startpunkt des Projekts sind die Medien des Rechts. Mit den Medien des Rechts sollen hier die Kommunikationsmittel bezeichnet werden, durch die das Rechtssystem Informationen und Wissen produziert, überträgt, verbreitet und reproduziert. Dazu gehören vor allem: Sprache, Schrift, Buchdruck und elektronische Medien. Gefragt wird nach den Auswirkungen, die die Medien des Rechts auf das Rechtssystem haben. Ausgehend von der Annahme, dass das Recht heute adäquat nur als Einrichtung gesellschaftlicher *Kommunikation* (nicht aber etwa: als Produkt staatlicher Zwangsgewalt) beschrieben werden kann¹, hat die Frage nach den „Auswirkungen“ von Medien auf Prozesse der Rechtskommunikation vor allem zwei Implikationen: Die Frage legt es zum einen nahe, einen Zusammenhang zwischen dem Rechtssystem und den Medien herzustellen, mit denen rechtswissenschaftliches *Denken* kommuniziert wird und für den wiederholten Gebrauch als *Wissen* gespeichert werden kann. Damit wird zugleich unterstellt, dass es einen Zusammenhang zwischen den Kommunikations- und Speichermedien des Rechts einerseits und den Formen und Inhalten rechtswissenschaftlicher Kommunikation, also dem Rechtsdenken, andererseits gibt.

Die These, dass die Medien des Rechts das Rechtsdenken in seinen Formen und Inhalten prägen, ist vor allem gegen die traditionelle Hermeneutik gerichtet. Deren geisteswissenschaftliche Methode ist zumindest in der Rechtsdogmatik noch heute dominierend. In der neueren Hermeneutik, insbesondere bei Gadamer², wird der Vorgang des (rechtlichen) Kommunizierens zwar nicht mehr dem Bewusstseinsstrom eines angeblich autonomen Subjekts zugeschrieben, sondern als sprachabhängiges Denken gefasst. Das Denken weist damit über den Horizont des individuellen Bewusstseins hinaus. Es wird im Sprachgeschehen bzw. im Vorverständnis der Tradition fundiert. Kommunikation wird aber auch bei Gadamer letztlich auf einen rein geistigen Vorgang des „Sinnverstehens“ reduziert und die Geschichte des Rechts ohne die Geschichte seiner Kommunikations- und Speichermedien geschrieben. Noch Luhmanns Reduktion der Rechtskommunikation auf *sinnhafte* Kommunikation reiht sich in diese Tradition ein. So erklärt Luhmann beispielsweise die physikalischen Merkmale der Schrift zur Umwelt des Rechtssystems, das Schrift lediglich „assimiliere“, indem sie diese als „Information“ benutze.³

¹ Das Recht ist ein *soziales* und kein *staatliches* Kommunikationssystem. Zu den Grundlagen: *Gunter Teubner*, Recht als autopoietisches System, Frankfurt am Main 1989; *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1993; *Karl-Heinz Ladeur*, Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation, Tübingen 2000.

² *Hans-Georg Gadamer*, Wahrheit und Methode (1960), Tübingen 1990.

³ *Luhmann* (Fn. 1), S. 246; Entsprechend werden etwa die technischen Apparaturen der Massenkommunikation aus der Operation des Kommunizierens mit dem Argument ausgeschlossen, dass diese bei der „Informationsübertragung“ nicht mitgeteilt würden. *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, Opladen 1996, S. 13.

Gegen diese Strömung, die mediale Kommunikation auf reines Sinnverstehen reduziert, will das Projekt die weitreichende Bedeutung der Medien, auch ihrer medientechnischen Voraussetzungen, akzentuieren. Die Medien, in denen das Rechtssystem geistige (sinnhafte) Bedeutungen entwirft und kommuniziert, sind ein nicht hinweg zu denkender Teil der Realität, die das Recht beschreibt, ja als zeichenhafte Realität überhaupt erst konstruiert. „Nicht die Sprache, in der wir denken, sondern die Medien, in denen wir kommunizieren, modellieren unsere Welt.“⁴

Sprache, Schrift, Buchdruck und elektronische Medien bilden Realität also nicht einfach nur ab. Sie sind selbst Moment der Realität, die sich damit als eine medial konstruierte (oder zumindest: medial beeinflusste) Realität erweist. Wie sich dieses konstruktive Moment der Medien theoretisch konsistent fassen lässt, ist in der Diskussion noch ungeklärt.⁵ Hier stellt sich vor allem das Problem, die konstruktive Leistung der Medien für das Rechtsdenken so zu formulieren, dass das im Medienbegriff enthaltene Moment der Mitteilung, der Übertragung von Information und Wissen etwa durch ein Medium wie den Buchdruck nicht einfach negiert wird. Dazu neigt die Medientheorie immer dann, wenn sie, antithetisch auf die reine Geistes- und Ideengeschichte fixiert, einseitig und ausschließlich die Materialitäten der Medien akzentuiert. So wie die geisteswissenschaftliche Perspektive die Auswirkungen der Medien ohne die Einflüsse ihrer materiellen Komponenten denkt, reduziert der Medientechnizismus die Kulturleistung der Medien umgekehrt auf ihre technisch-maschinenförmige Seite. Eine kompakte Lösung, die Kurzschlüsse nach beiden Seiten vermeidet, ist nicht einfach zu formulieren. Die theoretische Suchbewegung müsste aber sicherlich in Richtung einer adäquaten Verknüpfung unterschiedlicher Aspekte von Medien gehen. Diese Suchbewegung dürfte am produktivsten sein, wenn man den Schwerpunkt auf die elektronischen (Bild-)Medien (Fernsehen, Internet) legt und den Medienbegriff von dort her entwickelt.

II.

Es ist vermutlich kein Zufall, dass der Aufstieg der Medien zu einem Gegenstand breiter wissenschaftlicher Aufmerksamkeit erst ein Produkt der jüngeren Vergangenheit ist. Formeln wie „visuelle Zeitenwende“ und „iconic turn“ sind nicht einfach Ausdruck einer isolierten wissenschaftlichen Entdeckung der Medienabhängigkeit der Kommunikation, nachdem der „linguistic turn“ die Sprachabhängigkeit des Denkens entdeckt hatte. Die Konjunktur der Medientheorie und der Aufstieg der Bedeutung der „visuellen Kommunikation“ in den Wissenschaften dürfte eher eine Reaktion auf die Massenmedien, insbesondere das Fernsehen sein, die eine die gesellschaftliche Kommunikation insgesamt di-

⁴ *Aleida und Jan Assmann*, Einleitung zu Eric A. Havelock, Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, Weinheim 1990, S. 2 f.

⁵ Zum Diskussionsstand vgl. nur *Sybille Krämer*, Das Medium als Spur und Apparat, in: dies. (Hrsg.), Medien, Computer, Realität: Wirklichkeitsvorstellungen und neue Medien, Frankfurt am Main 2000, S. 73 ff.; *dies.*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 2001; *Christoph Tholen*, Die Zäsur der Medien. Kulturphilosophische Konturen, Frankfurt am Main, 2002.

rigierende Hintergrundrealität bereitstellen. „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.“⁶ Das gilt auch für die Rechtswissenschaft, in der die Bedeutung von Medien wie Schrift, Akten und Bildern für die Rechtskommunikation zunehmend behandelt wird.⁷

III.

1. Die große Bedeutung, die die Massenmedien für die gesellschaftliche Kommunikation einnehmen, macht deutlich, dass Medien nicht einfach als Supplement der Kommunikation gedacht werden können. In diesem Sinn hat man beispielsweise lange Zeit die Schrift als Beifügung der Sprache gedacht.⁸ Dagegen ist es im Fall der Massenmedien evident, dass diese von der Alltagskommunikation unabhängige Formen und Inhalte kommunizieren: das Fernsehen sendet Botschaften innerhalb seiner spezifischen Formate wie Vorabendserie, Talk-Show und Nachrichten; der Film hoch standardisierte Skripts im global erfolgreichen Hollywood-Film (Blockbuster); die Popmusik Hits und Videos innerhalb einer kaum noch überschaubaren Genrevielfalt. Diese medialen Formen sind nicht einfach nur sekundäre, abgeleitete Formen, so als wäre beispielsweise der Hollywood-Film eine massenmediale Substitution des bildungsbürgerlichen Theaters. Niemand denkt heute mehr an Theater, wenn er das Wort „Filmtheater“ liest. Die Massenmedien haben sich vielmehr als selbst verstärkendes und selbst tragendes Gefüge etabliert. Sie haben eine eigenständige, populäre Kultur hervorgebracht, die das strukturiert und begrenzt, was als massenmediale Kommunikation möglich ist.

Damit ist neben die „reale Realität“ eine „mediale Realität“ getreten, die Realität einer nicht zuletzt durch elektronische (Bild-)Medien geprägten Populärkultur. In dieser medialen Realität wird die reale Realität nicht nur als Stoff benutzt, wie das US-amerikanische Rechtssystem in Fernsehserien wie *Ally McBeal*. Vielmehr wird der Alltagsstoff in der medialen Realität nach den dort geltenden Gesetzmäßigkeiten aufbereitet (konstruiert), um sodann in die reale Realität zurückzuwirken und schließlich auch die Trennung von realer Realität einerseits und Medienrealität andererseits zu unterlaufen. Diese Bewegung, die Arbeitsweise der Massenmedien, ihre Strukturierungsleistung hinsichtlich der durch sie kommunizierten Botschaften und die Rückwirkungen der Massenmedien auf die ge-

⁶ Luhmann (Fn. 3), S. 9.

⁷ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: *Peter Goodrich*, Languages of Law. From Logics of Memory to Nomadic Masks, London 1990; *Jack Goody*, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Frankfurt am Main 1990, S. 211 ff. (Schrift); *Cornelia Visman*, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main 1990 (Akten); *Marie Theres Fögen*, Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems, Göttingen 2003, S. 36 ff. (Bilder).

⁸ Zur Genese dieser durch Platon u. a. begründeten Tradition vgl. *Eric A. Havelock*, A Preface to Plato, Cambridge 1963; zur Kritik dieser Tradition Jacques Derrida in verschiedenen Publikationen. Im Mittelpunkt der Interessen Derridas stehen die Begründungsfunktionen der Schrift, ihre Vorgängigkeit vor der Sprache (Grammatologie, 1966), aber auch, etwa in Signatur/Ereignis/ Kontext, die Folgen der Schriftabhängigkeit für den Kommunikationsbegriff. Dazu *Jacques Derrida*, Randgänge der Philosophie (1972), 1988, S. 325 ff.

sellschaftliche Kommunikation, ist zwar bald nach der Einführung von Kinematografie und Radio erkennbar geworden. Er ist aber zunächst weniger in seinen ästhetischen und gesellschaftlichen als politischen und kulturkritischen Dimensionen reflektiert worden.⁹

2. Entgegen der frühen kulturkritischen Analysen z.B. Adornos kann der laufende Übergriff der Massenmedien auf die Gesellschaft nicht einfach als Entdifferenzierung, als Vereinnahmung der Kultur durch die Ökonomie („Kulturindustrie“) beschrieben werden. Die Kultur und das „kulturelle Gedächtnis“ wurden seit jeher durch bestimmte Medien geprägt und müssen sich verändern, wenn technologische Innovationen wie z.B. der Film neue mediale Kommunikationsmöglichkeiten erzeugen.¹⁰ Es scheint sich eher um ein neuartiges Zusammenspiel von Entgrenzung und Restabilisierung zu handeln, um eine „Logik der Vernetzung“, die alle Kommunikationsbereiche der Gesellschaft erfasst und dabei sowohl positive wie negative Auswirkungen erzeugt. So hat die Kunst durchaus produktiv auf die Grenzüberschreitung der Massenmedien reagiert. Man denke nur an Andy Warhol, der Marken wie *Campell Soup* und Stars wie *Marilyn Monroe*, also genuine Hervorbringungen der Populärkultur, zu den bevorzugten Gegenständen seiner Bilder gemacht hat. Da die Kompositionen Warhols zudem darauf angelegt sind, die Unterscheidung von Original und Kopie sozusagen durch eine originale Vervielfältigung des Originals zu unterlaufen, hat Andy Warhol die Grenzen dessen, was Kunst im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit *ist*, selbst neu abgesteckt.

Eher negative Auswirkungen zeigen sich dagegen in der Politik. Der grassierende Personalismus, der jede öffentliche Erörterung von Sachfragen abdeckt; der aus dem Hollywood-Film importierte Moralismus der politischen Kommunikation sowie der wechselseitige Austausch des Personals sind nur einige der Erscheinungsformen der Durchlässigkeit der Politik für die Populärkultur der Massenmedien; ein durch die Massenmedien in seinen Möglichkeiten und Beschränkungen bestimmter Kommunikationsstil ein anderes Beispiel. Jeder Politiker weiß heute, dass Fernsehinterviews nur bestimmte Möglichkeiten der Kommunikation eröffnen: Statements, von denen erwartet wird, dass sie eher in die laufenden Kameras geschossen als gesprochen werden. Die Politik musste, mit anderen Worten, ihren Kommunikationsstil der hohen Betriebsgeschwindigkeit der Massenmedien anpassen, was aber nicht nur die öffentliche Darstellung der Politik verändert hat, sondern in das politische System selbst hineinwirkt und seine Formen der Selbstorganisation modifiziert. So haben in den letzten Jahrzehnten Interviews zwischen Politikern und Journalisten in populären Talk-Shows die Funktion der politischen Parteien, die Interessen und Bedürfnisse von Wählern zu erkennen und die Vorformung des politischen Willens zu organisieren,¹¹ weitgehend übernommen; das ist auch insofern bemerkenswert, als

⁹ Etwa in Arbeiten von Walter Benjamin. Adorno hat darauf sogar seinen Generalverdacht gegen Kommunikation begründet.

¹⁰ Vgl. dazu nur *Aleida Assmann*, *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*, München 1999; *Elena Esposito*, *Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2002.

¹¹ Vgl. *Konrad Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts*, Heidelberg 1993, Rn. 151, 169

das Gespräch noch für Gadamer konstitutiv an das Medium Sprache gebunden war.¹² Es ist aber bis heute nicht klar, auf welche Weise Talk-Shows einen Beitrag zur Lösung komplexer politischer Probleme leisten und dabei etwa Institutionen wie den parlamentarischen Gruppenpluralismus ersetzen könnten.

IV.

Welche Auswirkungen der Aufstieg der elektronischen (Bild-)Medien auf die Rechtskommunikation hat, ist inzwischen in einer Reihe von Untersuchungen insbesondere aus den USA beschrieben worden.¹³ Zwar werden die Phänomene des Eindringens der Populärkultur in das Rechtssystem dort mit großer Anschaulichkeit und viel Sinn für die weitreichenden Veränderungen thematisiert, etwa im Hinblick auf die Auswirkungen, die die bildhaften, medialen Realitätskonstruktionen von Film und Fernsehen auf den Geschworenenprozess haben.¹⁴ Die bisherigen Forschungen leiden aber daran, dass sie sehr breit angelegt und weder medientheoretisch noch medienhistorisch abgesichert sind. Entsprechend allgemein sind bisweilen die Ergebnisse.

Ein zu hoher Grad von Allgemeinheit lässt sich nur durch einen Forschungsansatz vermeiden, der die Frage nach den Auswirkungen der Medien des Rechts auf die Selbstorganisationsprozesse der Rechtskommunikation sachlich und historisch eingegrenzt. Deshalb soll das Projekt zwar in einen weiteren medienhistorischen Kontext eingestellt werden. Im Kern will es sich aber auf die Veränderungen nach dem *Buchdruck* und ihre Folgen für die *Rechtswissenschaft* konzentrieren.¹⁵

Wir gehen also zunächst historisch vor und fragen nach den Konsequenzen und Zumutungen, die die Erfindung des Buchdrucks für die Rechtskommunikation gehabt hat. Das setzt eine Abgrenzung des Buchdrucks von der Rechtskommunikation durch Schrift und Sprache voraus. Das Projekt will sich dabei in erster Linie auf die Medien der *Rechtswissenschaft* konzentrieren. Näher untersucht werden soll also nur ein Ausschnitt der Rechtskommunikation. Man könnte unser Thema dem Bereich der „Selbstbeschreibung des Rechtssystems“ zuordnen¹⁶, sofern man den Begriff Selbstbeschreibung nicht a-historisch anlegt und auf philosophische (Kant, Hegel) und später rechtstheoretische Beschreibungen der Einheit und Autonomie des Rechtssystems (Kelsen) verengt.¹⁷ Rechts-

¹² Gadamer (Fn. 2), S. 386 ff.; ähnlich bei Jürgen Habermas, wo Kommunikation an die natürliche Sprache sprechender Menschen gebunden ist.

¹³ Vor allem: Richard K. Sherwin, *When Law Goes Pop. The Vanishing Line between Law and Popular Culture*, Chicago 2000; M. Ethan Katsh, *Law in a Digital World*, Oxford 1995; ders., *The Electronic Media and the Transformation of Law*, Oxford 1989; vgl. auch Klaus F. Röhl in unterschiedlichen Publikationen. Z.B. Klaus F. Röhl, *Das Recht nach der visuellen Zeitenwende*, JZ 58 (2003), S. 339 ff.

¹⁴ Sherwin (Fn. 13), S. 24 f.; 41 ff.

¹⁵ Zum Buchdruck vgl. nur Michael Giesecke, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1998.

¹⁶ Luhmann (Fn. 1), S. 496 ff.

¹⁷ So aber Luhmann (Fn. 1), S. 499.

philosophie, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik können nicht einfach als gewissermaßen schon immer verschiedene Kommunikationskontexte behandelt werden, die sich nur ausnahmsweise überlappen, etwa im Zusammenhang von Freiheit, subjektivem Recht und Klagebefugnis. Sie gehen jedenfalls im 18. und 19. Jahrhundert eine enge Verbindung ein und konstituieren das, was sich in der Retrospektive als Einheit und Autonomie des Rechtssystems darstellt.

Die These, die dieser Konzentration auf den Buchdruck zugrunde liegt, lautet, dass die Entstehung und Eigentümlichkeit der europäischen Rechtswissenschaft mit der Erfindung des Buchdrucks zusammenhängt. Damit soll kein monokausaler Ursache- und Wirkungszusammenhang zwischen dem Wandel der Medien und der Genese einer autonomen Rechtswissenschaft in Europa unterstellt werden. Aber der Buchdruck ist wie alle anderen Medien, mit denen Informationen und Wissen kommuniziert wird, nicht bloß Medium im Sinne eines inhaltsneutralen Transportmittels, einer Übertragungseinrichtung zwischen Sender und Empfänger. So dürfte die von Kontinentaleuropa abweichende Entwicklung der englischen (und skandinavischen) Rechtswissenschaft auf die Dominanz lokaler mündlicher Rechtstraditionen zurückzuführen sein, während das in Deutschland, Frankreich und Italien einflussreiche Römische Recht des Mittelalters ein Recht der (klerikalen) Schriftkultur war und blieb.¹⁸

In ähnlicher Weise hat auch der Buchdruck seine eigenen medienspezifischen Möglichkeiten und Beschränkungen erzeugt. Der Buchdruck hat materielle Spuren hinterlassen, die sich auf Inhalte und Formen des rechtswissenschaftlichen Denkens ausgewirkt haben. Das zeigt etwa der Zusammenhang von Systembegriff und Buchdruck, der für die moderne Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik grundlegend ist. Rechtswissenschaft kann daher nicht ohne die medienspezifischen Möglichkeiten und Beschränkungen gedruckter Publikationen, ja als autonome Wissenschaft nicht ohne die medienspezifischen Möglichkeiten und Beschränkungen gedruckter Bücher gedacht werden. Die europäische Rechtswissenschaft hätte sich ohne Buchdruck und Bibliotheken vielleicht gar nicht, jedenfalls aber anders entwickelt.

V.

1. Wenn man die Frage nach den Auswirkungen der Medien auf die Rechtskommunikation so arrangiert, gewinnen die Massenmedien zunächst dort an Relevanz, wo sich die über den Buchdruck organisierte Rechtskommunikation der allgemeinen Medienentwicklung anpassen muss. Das ist spätestens am Ende des 19. Jahrhunderts der Fall. Franz Wieacker hat am Beispiel von Windschids Hauptwerk, den „Pandekten“ von 1862, zu recht auf den großen Einfluss des erfolgreichen wissenschaftlichen Lehrbuchs im 19. Jahrhundert hingewiesen. Das wissenschaftliche Lehrbuch sei vor der Phase des Gesetzespositivismus „die bedeutendste wissenschaftliche Autorität für die Rechtspraxis“ ge-

¹⁸ Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 30, 38; vgl. auch Goody (Fn. 7), S. 266.

wesen, eine Autorität, die aber schon ein Jahrhundert später auf verschiedene Faktoren verteilt wurde: „das Gesetz, die höchstrichterliche Entscheidung, den großen Kommentar und das Lehrbuch.“¹⁹ Die Vorstellung, dass das Rechtsdenken im wesentlichen über Lehrbücher synthetisiert wird, ist zwar noch im 20. Jahrhundert präsent; so setzt noch Ernst Forsthoff die uneingeschränkte Autorität des wissenschaftlichen Lehrbuchs in seinem „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“ als selbstverständlich voraus.²⁰ Aber schon mit der Gründung juristischer Fachzeitschriften, zum Beispiel dem „Archiv für Öffentliches Recht“ im Jahr 1885, die mit dem allgemeinen Wachstum der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse einhergehen, verliert das Lehrbuch diese Ausnahmestellung. Dies ist nur ein Beispiel für die Veränderung der (Publikations-)Medien des Rechts durch die entstehende massenmediale Populärkultur.

2. Die Frage nach den Auswirkungen, die die elektronischen (Bild-)Medien auf die Rechtskommunikation haben, stellt sich vor diesem Hintergrund folgendermaßen dar:

a) Einmal geht es um die Veränderung der gesellschaftlichen Kommunikationsströme durch den Aufstieg der elektronischen (Bild-)Medien, um eine Analyse der Einflüsse, die die massenmedial geprägte Umwelt, in dem die Rechtswissenschaft als Teil der Gesellschaft operiert, auf die Rechtswissenschaft selbst hat. Die Frage, ob die Massenmedien und insbesondere das Fernsehen einen visuellen Kommunikationsstil etabliert haben, einen assoziativen Denkstil, die Freisetzung unkontrollierter emotionaler Einflüsse, laufende Präsenz usw., in der die textbasierte Kultur der Rechtswissenschaft an Bedeutung verlieren muss, lässt sich aber vermutlich nicht in Richtung einer allgemeinen „Bilderflut“ auflösen, in der die „Schriftkultur“ des Rechts zu ertrinken droht.²¹ Die Rechtskommunikation operiert nicht erst heute in einem massenmedialen Kontext.

Es erscheint durchaus zweifelhaft, ob die Rede von der *visuellen* Zeitenwende überhaupt produktiv ist. Schrift und Buchdruck sind im Gegensatz zur Sprache genuin visuelle Medien, ähnlich wie auch „Mal“, „Zeichen“ und „Schriftzeichen“ ethymologisch eng miteinander verwandt sind. Nimmt man hinzu, dass Bilder in Form von Kunstkommentaren, Dialogen oder Untertiteln in Spielfilmen oder als Nachricht durch den Nachrichtensprecher zum Sprechen gebracht werden müssen, scheint es sich eher um ein Verhältnis der Komplementarität als des Gegensatzes zu handeln. Das gilt auch für die Rechtskommunikation. Die Rechtskommunikation benutzt zwar in den Büchern des 19. Jahrhundert keine piktorialen Bilder (oder nur sehr selten), aber in der Gründungsphase der frühen Neuzeit haben Bilder im Recht durchaus eine Rolle gespielt; man denke nur an die für das Staatsrecht stets bedeutsame politische Ikonographie etwa bei Hobbes.²² Außerdem sind Bilder im Sinne von bildhaften Vorstellungen (*images*) auch in der Rechtskommunikation stets präsent gewesen; man denke nur an die Diskussion um den Staat als juristische Person.

¹⁹ Wieacker (Fn. 18), S. 446.

²⁰ Ernst Forsthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, 9. Aufl., München und Berlin 1966, S. 42, 48 („monographische Einzelarbeit“).

²¹ Röhl (Fn. 13), S. 339.

²² Vgl. dazu Horst Bredekamp, *Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder*, Berlin 2003.

b) Eine andere Frage ist, ob das Bild selbst zu einem Medium der Rechtswissenschaft werden kann und die Rechtskommunikation künftig ähnlich wie die Werbung funktionieren könnte. Wenn man die Frage so stellt, dürfte die eigentliche Herausforderung für die Rechtswissenschaft in den neuen Hybridkulturen des *World Wide Web* zu suchen sein, in denen das piktoriale Bild eine neue Rolle neben der nicht mehr im Format des Buches, sondern als Hypertext organisierten Schrift übernehmen wird. War es im 19. Jahrhundert der Buchdruck, der die systematische Rechtswissenschaft und das systematische Gesetzbuch hervorgebracht hat, gewinnen durch das Internet nicht zuletzt elektronisch erzeugte Webseiten Einfluss auf die Kommunikationen des Rechtssystems.

VI.

Die Theoretiker der „Bilderflut“ könnten dennoch in einer Hinsicht Recht haben. Es spricht viel dafür, dass die Innovationsfähigkeit des Rechtssystems auf einen funktionierenden Informationsaustausch des Gesamtsystems angewiesen ist. Die durchaus zutreffende Beobachtung der Auflösung der Einheit der Rechtswissenschaft in eine Vielzahl von differenten Kommunikationsgemeinschaften, deren wechselseitige Verständigung inzwischen hochgradig blockiert ist, dürfte gerade eine Folge der Veränderung der medialen (Umwelt-)Verhältnisse der Rechtswissenschaft sein. Die Frage ist dann, wie die Innovationsfähigkeit des Rechtssystems unter veränderten medialen Bedingungen gesichert werden kann.

In dem Netzwerk von rechtswissenschaftlichen Kommunikationsgemeinschaften kann die Rezeption und Verarbeitung transdisziplinärer Neuerungen noch am ehesten in Rechtstheorie und Rechtsgeschichte bewältigt werden. Eine Irritation der Rechtsdogmatik durch Rechtstheorie und Rechtsgeschichte setzt aber einen laufenden Informationsaustausch zwischen allen Komponenten des rechtswissenschaftlichen Netzwerks voraus, an dem es gerade fehlt. Es dominieren Prozesse der Selbstabschließung, während „Kommunikation“ im alten tradierten Sinn, d.h. im Sinn der Herstellung von Gemeinsamkeit, nicht mehr als selbstverständlich unterstellt werden kann. Neuerungen werden daher gar nicht oder nur sehr langsam rezipiert. Das gilt in noch höherem Maße für die Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, etwa für Gerichte, die heute weitgehend selbstreferentiell operieren. Die Selbsterneuerungsfähigkeit der Rechtswissenschaft beruht jedoch auf der Öffnung für Neues, einer dadurch möglichen Produktion von Verweisungsüberschüssen gegenüber einer Praxis, die so ist, wie sie ist, der Erhaltung unterschiedlicher Perspektiven und Pfade rechtswissenschaftlichen Denkens, einer darauf aufbauenden wechselseitigen Konturierung von Theorien usw., um nur einige Bedingungen zu nennen.

In diesem Zusammenhang dürfte gerade die Relation der verschiedenen Kommunikationsmedien untereinander von Bedeutung sein. Die akademische Lehrbuchkultur steht gewissermaßen quer zu den Medien, die in anderen Kommunikationssystemen der Gesellschaft, in der Familie, der Schule usw. benutzt werden. Es dürfte einen erheblichen

Unterschied machen, ob Rechtswissenschaft als theoretisch anspruchsvolles Unternehmen in einer bürgerlichen Kultur des Buches fundiert und eingebettet ist - oder ob sie als akademische Insel in einer von audiovisuellen Massenmedien geprägten Gesellschaft überleben muss. In diesem Zusammenhang wirft auch das Internet eine Reihe von Fragen auf: Wenn sich die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts am Buch orientiert hat und die Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts auf die zunehmende Bedeutung von Massenmedien durch eine Differenzierung ihrer Kommunikations- und Speichermedien reagiert hat, kann die Rechtswissenschaft die das Internet basierende „Logik der Vernetzung“ für eine Steigerung informatorischer Durchlässigkeit nutzen und ihre eigene Lernfähigkeit steigern? Oder wird das Internet die Gefahr einer weiteren Fragmentierung und Selbstabschließung von Milieus und Schulen vorantreiben?